

S a t z u n g

des Vereins der „Freunde des BurgGymnasiums e.V.“ in Kaiserslautern

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Freunde des BurgGymnasiums e.V.“ und hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- b) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Schullebens und der Schularbeit des BurgGymnasiums in Kaiserslautern.
- b) Er unterstützt das BurgGymnasium in der Erfüllung seiner schulischen und erzieherischen Aufgaben ideell und finanziell.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; politische, religiöse oder wirtschaftliche Ziele verfolgt der Verein nicht.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie jede andere Vereinigung und Behörde werden.
- b) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- b) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Beirat.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins seinen Austritt aus dem Verein erklären.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedern, die 6 Monate mit ihrer Beitragszahlung im Verzug sind.

§ 7 Beitrag

- a) Die Höhe des Beitrages wird in das Ermessen jedes einzelnen Mitgliedes gestellt: den Mindestbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig und zahlbar bis spätestens 01.10. eines jeden Geschäftsjahres.

§ 8 Vereinsvermögen, Verwendung der Mittel

- a) Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kapitalvermögen.
- b) Als Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks dienen das jeweilige Kapitalvermögen, Jahresbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- c) Das Vermögen des Vereins und seine gesamten Einnahmen sind ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des BurgGymnasiums, bei dessen Wegfall für andere schulische Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins, Vertretung

- a) Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung,
 3. der Beirat.
- b) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- c) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,-- die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem jeweiligen Leiter des BurgGymnasiums.
- b) Er hat die Aufgabe,
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und hierzu die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates durchzuführen,
 - die Bücher des Vereins zu führen und den Jahresbericht zu erstellen,
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen.
- c) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- a) Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- c) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- f) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Beirat und Mitgliederversammlung

- a) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er soll den Vorstand beraten und kann von diesem jederzeit einberufen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- c) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einzuberufen ist und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden; außerdem ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Zwecke und der Gründe schriftlich verlangt.
- e) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Mailadresse. Liegt keine Mailadresse vor, erfolgt die Einladung schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Postanschrift.
- f) Der Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 13 Protokoll

- a) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift zu führen.
- b) Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung berichten müssen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

- a) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 25. August 1981 errichtet und zuletzt geändert am 18. März 2013.